



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 09.09.2014

Ltg.-**454/K-1/2-2014**

G-Ausschuss

Beilagen
GS4-GES-1/068-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005-12785
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug
-
BearbeiterIn
Mag. Schweiger
(0 27 42) 9005
Durchwahl
15708
Datum
9. September 2014

Betrifft
NÖ Krankenanstaltengesetz, Änderung, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011 S. 45, ist derzeit noch nicht im niederösterreichischem Krankenanstaltenrecht umgesetzt.

2. Soll-Zustand:

Die Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011 S. 45, dient der Stärkung der Patientenrechte bei grenzüberschreitender Gesundheitsversorgung

Die Umsetzung in das nationale Recht erfolgte in erster Linie durch das EU-Patientenmobilitätsgesetz (EU-PMG), BGBl. I Nr. 32/2014. Regelungsschwerpunkte dieses Gesetzes sind die Übernahme der Vorabgenehmigungsregelung und der damit zusammenhängenden Kostenerstattung, die Einführung einer nationalen Kontaktstelle sowie die Einführung verpflichtender Berufshaftpflichtversicherungen.

Die Umsetzung für den Bereich der Sozialversicherung erfolgte aufgrund des einschlägigen thematischen Bezuges im Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten (Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz – SV-EG), BGBl. Nr. 154/1994; die Umsetzung der Bestimmungen über die nationale Kontaktstelle (Art. 6 der Richtlinie) erfolgte im Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), BGBl. I Nr. 132/2006.

Durch das EU-Patientenmobilitätsgesetz (EU-PMG), BGBl. I Nr. 32/2014, wurden die durch die Richtlinie 2011/24/EU erforderlichen Anpassungen im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. I Nr. 108/2012, vorgenommen. Diese Änderungen des Bundesgrundsatzgesetzes werden durch die gegenständliche Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes ins Landesrecht übernommen. Festzuhalten ist dabei, dass die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z. 4 KAKuG bereits durch § 21 Abs. 3 NÖ KAG ausgeführt wurde. Weiters entsprechen die Bestimmungen des niederösterreichischen Landesrechtes über die Gebührenfestlegung bereits jetzt dem § 39 Abs. 3 KAKuG.

Regelungsschwerpunkte des Entwurfes sind Bestimmungen über die Preisinformation und –festsetzung sowie eine Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen. Der ausländische Patient wird dabei im Rahmen der Richtlinie 2011/24/EU gegen Barleistung behandelt. Er wendet sich dann zur Kostenerstattung direkt an den für ihn zuständigen ausländischen Träger der Sozialversicherung.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12 Abs.1 Z. 1 und Art. 15 B-VG.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Gesetzesentwurf derogiert keinen anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Land keine Mehrkosten. Auf der Ebene der NÖ Landeskliniken wird insbesondere kein Mehraufwand im Bereich der Verwaltung

anfallen, da für ausländische Patienten schon bisher Gebührenrechnungen ausgestellt wurden. Der gegenständliche Entwurf hat auch keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden und den Bund.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

1. Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 19b Abs. 4 und 5):

Diese Bestimmungen dienen der Anpassung an § 5a Abs. 4 und 5 KAKuG, die wiederum auf Art. 4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2011/24/EU fußen. Art.4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2011/24/EU sieht vor, dass Patienten eine klare Preisinformation und Informationen über die Berufshaftpflicht zur Verfügung zu stellen sind. Diese Vorgaben sollen in Erweiterung der Bestimmungen über die Patientenrechte umgesetzt werden. Da im Falle einer Leistungsabrechnung über den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds bzw. einen inländischen Träger der Sozialversicherung keine nennenswerten Kosten für den Patienten entstehen, war aus sachlichen Gründen eine Einschränkung der Informationspflicht vorzusehen. Die Informationspflicht umfasst insbesondere nicht die Beiträge gemäß §§ 45a und 45b NÖ KAG, die grundsätzlich von allen bei einem inländischen Träger der Sozialversicherung versicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse zu leisten sind. Desgleichen sind vom Begriff „Preisinformation“ Kostenbeteiligungen für die stationäre Behandlung von mitversicherten Angehörigen nicht umfasst.

Patienten, die Leistungen von niederösterreichischen Krankenanstalten aufgrund der Richtlinie 2011/24/EU in Anspruch nehmen, werden von dieser Einschränkung nicht betroffen sein.

Die vorgesehene Preisinformationspflicht umfasst in diesem Fall alle Selbstbehalte des Patienten. Ausländische Patienten werden daher in NÖ Fondsrankenanstalten insbesondere über die Höhe der Pflegegebühren aufzuklären sein.

2. Zu Artikel I Ziffer 2 (§ 45a Abs. 1a):

Die Änderung sieht vor, dass die bisher normierte Befristung bis 2013 entfallen soll. Damit wird eine Anpassung des Landesrechts an die ebenfalls geänderte Grundsatzbestimmung des § 27a Abs. 2 KAKuG vorgenommen.

3. Zu Artikel I Ziffer 3 (§ 46):

Mit dieser Einfügung wird die Grundlage für die Vorschreibung von allenfalls gesondert festgesetzten Gebühren für Patienten im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU geschaffen.

4. Zu Artikel I Ziffer 4 (§ 46a):

Art. 4 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2011/24/EU sieht vor, dass Gesundheitsdienstleister Patienten eine klare Rechnung über die von ihnen erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen haben. Dies soll jedenfalls für jene Fälle gelten, in denen Patienten für einen Krankenanstaltenaufenthalt selbst aufkommen müssen. Diese Vorgaben des Gemeinschaftsrechts wurden im § 40 Abs. 3 KAKuG übernommen. Nunmehr hat auch eine entsprechende Anpassung des Landesrechts zu erfolgen.

5. Zu Artikel I Ziffer 5 (§ 49g):

Dabei handelt es sich um die Anpassung der Textierung der Überschrift an eine neu zu fassende Bestimmung.

6. Zu Artikel I Ziffer 6 (§ 49g Abs. 8 und 9):

Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/24/EU sieht vor, dass in Rechnung gestellte Gebühren nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien berechnet werden, falls keine vergleichbaren Gebührenansätze für inländische Patienten existieren. In Umsetzung dieser Bestimmung sieht § 39 Abs. 3 KAKuG vor, dass sicherzustellen ist, dass in jedem Fall die dem Pflegling im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU in Rechnung gestellten Kosten nach objektiven, nicht diskriminierenden Kriterien berechnet werden. Der neu einzufügende § 49g Abs. 8 trifft eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung, wobei gleichzeitig anzumerken ist, dass die niederösterreichische Rechtsordnung diesen Anforderungen bereits jetzt weitgehend genügt. Auf diese Personengruppe sind die bestehenden Gebühren (vgl. NÖ Krankenanstaltengebühren, medizinische Sonderleistungen und ambulanter Leistungskatalog der NÖ Fondskrankenanstalten 2014, LGBl. 9440/1-1), die nicht zwischen Inländern und EU-Bürgern differenzieren, anwendbar. Beispielsweise sieht der § 49g Abs. 1 NÖ KAG für die am häufigsten zur Anwendung kommenden Pflegegebühren vor, dass diese kostendeckend zu ermitteln sind. § 49g Abs. 2 NÖ KAG normiert in Ausführung dieses Grundsatzes detaillierte Berechnungsmodalitäten. Analoges gilt auch für alle anderen dieser Personengruppe vorzuschreibenden Gebühren.

Weiters ist im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/24/EU sicherzustellen, dass Patienten aus anderen Mitgliedstaaten bei der Verrechnung stationärer Leistungen nicht diskriminiert werden. Dies erfolgt durch die Ermächtigung, für die Festsetzung von entsprechenden Gebühren für Leistungen, die Patienten aus anderen Mitgliedstaaten auf

Basis dieser Richtlinie 2011/24/EU in Anspruch nehmen, das Regime der Verordnung (EU) 883/2004 anzuwenden. In Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgabe normiert § 29 Abs. 1b KAKuG, dass die Landesgesetzgebung bestimmen kann, dass für die Verrechnung von Leistungen für Personen, die aufgrund der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S. 45, aufgenommen wurden, die entsprechenden Regelungen herangezogen werden, die für Personen gelten, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. 166 vom 30.4.2004, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S. 1, aufgenommen werden. In Ausführung dieser bundesgrundsatzgesetzlichen Vorgabe wird der § 49g Abs. 9 eingefügt. Inhaltlich handelt es sich dabei um eine Ermessensbestimmung für die Rechtsträger einer Krankenanstalt, die es diesen ermöglicht, eigene Gebühren für Patienten im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU einzuführen. Sofern sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie für die Festsetzung der Gebühren jene Gebührenregelungen heranzuziehen, die auch für Personen gelten, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen werden. Auf das Verfahren für die Festsetzung dieser Gebühren ist § 51 NÖ KAG anzuwenden. Diese sind demnach auf Antrag des Rechtsträgers von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

7. Zu Artikel I Ziffer 7 (§ 52 Abs. 1):

Der bisherige § 52 Abs. 1 NÖ KAG bleibt unverändert, es erfolgt lediglich eine Ergänzung im Hinblick auf einen neuen Regelungsgegenstand.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/24/EU gilt gegenüber Patienten aus anderen Mitgliedstaaten der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Allerdings gilt dieser Grundsatz nur unbeschadet der Möglichkeit des Behandlungsmitgliedstaates, Maßnahmen zur Einschränkung des Zuganges zu Behandlungen zu beschließen, sofern dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie etwa den Planungsbedarf in Zusammenhang mit dem Ziel, einen ausreichenden, ständigen Zugang zu einem ausgewogenen Angebot hochwertiger Versorgung im betreffenden Mitgliedstaat sicherzustellen oder in Zusammenhang mit dem Wunsch, die Kosten zu begrenzen und nach Möglichkeit jede Verschwendung finanzieller, technischer oder personeller Ressourcen zu vermeiden, gerechtfertigt ist. Solche Maßnahmen sind auf das notwendige und angemessene Maß zu begrenzen und dürfen kein Mittel willkürlicher Diskriminierung darstellen. Ferner sind sie vorab zu veröffentlichen.

Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/24/EU entspricht den vom Europäischen Gerichtshof in seiner Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu den Art. 49 und 56 AEUV, wonach „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können. Dazu zählt der Planungsbedarf in Zusammenhang mit dem Ziel, einen ausreichenden, ständigen Zugang zu einem ausgewogenen Angebot hochwertiger Versorgung sicherzustellen und nach Möglichkeit jede Verschwendung finanzieller, technischer oder personeller Ressourcen zu vermeiden.

In Umsetzung der genannten Grundsätze sieht der Entwurf vor, dass eine Aufnahme von Personen, die Leistungen nach der Richtlinie 2011/24/EU in Anspruch nehmen wollen, dann abgelehnt werden kann, wenn durch die Aufnahme die angemessene Versorgung von Personen mit Wohnsitz in Österreich gefährdet wird bzw. nicht mehr in einem

angemessenen Zeitraum gewährt werden könnte. Die Planung im Gesundheitsbereich stellt primär auf die Versorgung der Bevölkerung in Österreich ab und berücksichtigt im Sinne eines zweckmäßigen Ressourceneinsatzes keine Vorhalteleistungen für ausländische Personen. Daher ist eine Aufnahmebeschränkung dann gerechtfertigt und widerspricht nicht dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung von anderen EU-Bürgern, wenn die Erhaltung der medizinischen Versorgung im Inland gefährdet wäre.

Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geforderte Bestimmtheitsgebot ist anzuführen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Beschränkung der Aufnahme bestimmter ausländischer Patienten zur Wahrung der öffentlichen Interessen der Versorgungssicherheit der inländischen Bevölkerung und eines zweckmäßigen Ressourceneinsatzes geboten sind. Die für die Versorgungssicherheit der inländischen Bevölkerung erforderlichen Ressourcen (z.B. Gesamtbettenanzahl, medizinisch-technische Großgeräte) sind im nach § 21a KAG zu erstellenden Landeskrankenanstaltenplan festgelegt. Die Textierung der vorgeschlagenen Bestimmung verweist daher insoweit auf den NÖ Krankenanstaltenplan. Die aufnahmebeschränkende Maßnahmen wurden so festgelegt, dass sie zur Zielerreichung erforderlich sind und auch das gelindeste, gerade noch wirksame Mittel darstellen.

8. Zu Artikel I Ziffer 8 (§ 89b):

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass eine Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU erfolgt.

9. Zu Artikel II:

Da Gebührenfestsetzungen gemäß § 50 Abs. 6 NÖ KAG jeweils für ein Kalenderjahr erfolgen und unterjährige Gebührenfestsetzungen aus Gründen der Verfahrensökonomie vermieden werden sollen, sieht der Entwurf eine gesonderte Inkrafttretensbestimmung für die gebührenrechtlichen Vorschriften vor.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Wilfing
Landesrat